



Aktenzeichen: 2023 / Sel

Sachbearbeiterin: Amina Selimspahic

KUNDMACHUNG

Tel. 07223/82181-116

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 14.06. 2023

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 06.07.2023 folgende Tarifordnung beschlossen hat:

TARIFORDNUNG FÜR DIE SCHULISCHE TAGESBETREUUNG AN DER VOLKSSCHULE ENNS

GÜLTIG mit 25.07.2023

Präambel

Diese Verordnung regelt die Beiträge von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Unterhaltspflichtigen (Eltern/ Erziehungsberechtigten) für den Betreuungsteil der ganztägig geführten (getrennte oder verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil) Volksschule mit Standort Kirchenplatz 4, 4470 Enns, für welche die Stadtgemeinde Enns gesetzliche Schulerhalterin ist.

§ 1

Elternbeitrag

- (1) Gemäß § 5 Abs 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1962, LGBl.Nr. 35/1992 idgF, wird für den Betreuungsteil von den Unterhaltspflichtigen ein **monatlicher Kostenbeitrag (sog. Elternbeitrag)** von der Schulerhalterin eingehoben.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Einrichtung abgedeckt, **ausgenommen** eine allenfalls verabreichte Verpflegung bzw. angemessene Material- oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der Elternbeitrag wird für **10 geöffnete Monate** (September bis inkl. Juni) berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Die Vorschreibung erfolgt durch die Stadtgemeinde Enns.

- (4) Der Elternbeitrag wird monatlich (10 Monate) vorgeschrieben.
- (5) Mit der Bezahlung des Elternbeitrages ist auch die Betreuung an schulfreien Tagen mit Ausnahme der Sommerferien gedeckt. Die jeweiligen Tage an welchen **keine Betreuung** stattfindet, finden sich in der jeweils aktuell gültigen Richtlinie für die Organisation und den Betrieb der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Enns.
- (6) Im Elternbeitrag ist eine Betreuung in den **Sommerferien nicht inkludiert**. Die Vorschreibung dafür erfolgt aliquot je nach Bedarf.
- (7) Anmeldemodalitäten für Zwickeltage und Sommerbetriebswochen:
- Die Anmeldung erfolgt mittels Formulars, welches rechtzeitig an die Eltern ausgegeben wird. Die Anmeldung ist verbindlich!
- Gemeinsam mit der Anmeldung ist vorab eine Kautions von 10 Euro pro Tag sowie eine Arbeitsbestätigung zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wurde. Wird die Betreuung trotz verbindlicher Anmeldung nicht in Anspruch genommen, wird der Betrag einbehalten sofern keine Krankmeldung (ärztliche Bestätigung notwendig) für den betroffenen Zeitraum vorliegt.
- (8) Ist ein Kind ein volles Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Die Vorlage einer ärztliche Bestätigung ist Voraussetzung.
- (9) Sofern der Elternbeitrag trotz Zahlungserinnerung/Mahnung **drei Monate** hindurch nicht bezahlt worden ist, **endet** für den/die Schüler/in die **Berechtigung** zur Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule **mit Beginn des vierten Monats**. Der ausstehende Elternbeitrag ist dennoch zu entrichten und wird eingefordert.
- (10) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß § 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Unterhaltspflichtigen für die schulische Tagesbetreuung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres oder der letzten drei vorangegangenen Monate nachzuweisen. Anhand dieser Unterlagen wird das Familienbruttoeinkommen pro Monat ermittelt.
- (3) Das Familienbruttoeinkommen pro Monat bildet die **Berechnungsgrundlage** für den monatlich zu zahlenden Elternbeitrag des laufenden Schuljahres. Veränderungen der Einkommenssituation während des Schuljahres sind der Stadtgemeinde bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Die eingereichten Nachweise über das Familieneinkommen sind für die gesamte Dauer des Besuches der Nachmittagsbetreuung gültig.
- (5) Legen die Unterhaltspflichtigen die zur Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht bis zum 30. September eines Jahres vor, ist der **Höchstbeitrag** zu leisten.

§ 3

Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für eine 5-tägige Betreuung beträgt **3 %** der Berechnungsgrundlage.

Der Mindestbeitrag beträgt EUR 46,00.

Der Höchstbeitrag beträgt EUR 158,00.

Für die schulische Tagesbetreuung in der getrennten Abfolge an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 4 Tage festgesetzt, der 90 % vom 5-Tages-Tarif beträgt
- 3 Tage festgesetzt, der 80 % vom 5-Tages-Tarif beträgt
- 1 oder 2 Tage festgesetzt, der 60 % vom 5-Tages-Tarif beträgt

Der Mindest- und Höchstbeitrag sind indexgesichert. Eine Indexanpassung erfolgt in Anlehnung an § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres.

§ 4

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Tagesbetreuung in einer Pflichtschule in Enns, ist für das zweite und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 20 % festgesetzt.

§ 5

Verpflegungsbeitrag

Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages ist kostendeckend gestaltet (ab September 2023 € 4,00 je Portion).

§ 6

Lern- und Arbeitsmittelbeitrag, Veranstaltungsbeitrag

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1962), LGBl.Nr. 35/1992 idgF, können für den Betreuungsteil Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben und ist anlassbezogen (von den Pädagoginnen/Pädagogen) einzuheben. Selbiges gilt für etwaige Veranstaltungsbeiträge.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.09.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Deleja-Hotko

An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns

angeschlagen am: 10.07.2023

abgenommen am: 24.07.2023

Enns, am: 24.07.2023